



Nr. 777

Stans, 01. Dezember 2009

Parlamentarische Vorstösse. Bildungsdirektion. Motion von Landrat Paul Leuthold, Stans, sowie Mitunterzeichnende betreffend Änderung des Gesetzes über die Volksschule in Bezug auf das Wahlprozedere der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde. Gutheissung

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 9. September 2009 reichten Landrat Paul Leuthold, Stans, sowie Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Änderung des Gesetzes über die Volksschule in Bezug auf das Wahlprozedere der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde ein mit folgendem Wortlaut:

1. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden wird aufgefordert, eine entsprechende Vorlage betreffend Änderung von Art. 15 des Volksschulgesetzes auszuarbeiten und dem Landrat vorzulegen.
2. Die Motion ist dringlich zu erklären.

Zur Begründung wird auf den Text der Motion im Anhang verwiesen.

2.

An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 hat der Landrat die Beantwortung der Motion als dringlich erklärt. Gemäss § 107 Abs. 2 des Landratsreglements (NG 151.11) hat der Regierungsrat den Vorstoss binnen zweier Monate seit der Dringlicherklärung oder in der ersten auf diese Frist folgenden Landratssitzung zu beantworten. Die Antwort muss damit spätestens an der Sitzung vom 3. Februar 2010 erfolgen.

Beantwortung

Ausgangslage

1.

Gemäss Art 86 der Kantonsverfassung besteht neben jeder politischen Gemeinde auch eine Schulgemeinde. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung kann die Schulgemeinde aufgehoben und deren Aufgaben und Befugnisse können durch die politische Gemeinde übernommen werden, sofern die Stimmberechtigten dieser Zusammenlegung zustimmen. Die Zusammenlegung kann durch Beschluss der Stimmberechtigten rückgängig gemacht werden.

2.

Im Jahre 2001 wurde die Totalrevision des Volksschulgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Dabei wurde mehrfach beantragt, die bereits bisher geltende Regelung über die Behördenorganisation nach Aufhebung der Schulgemeinde ersatzlos zu streichen. Damals wurde dieses Anliegen damit begründet, dass die Aufhebung der Schulgemeinden zurzeit kein Thema sei. Der Regierungsrat hat im Bericht zum neuen Volksschulgesetz jedoch fest-

gehalten, dass gemäss der Kantonsverfassung und gemäss dem Gemeindegesetz weiterhin die Möglichkeit der Aufhebung einer Schulgemeinde besteht und dass somit die nötigen Regelungen zur Behördenorganisation bei einer Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde im Volksschulgesetz zu regeln ist. Die entsprechende Regelung ist in Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, NG 312.1) enthalten. Diese Bestimmung entspricht beinahe wörtlich der bisherigen Regelung gemäss Art. 12 des Gesetzes vom 30. April 1972 über das Schulwesen (Schulgesetz).

Erwägungen

1.
Mit der aktuellen strukturellen Entwicklung in einzelnen Gemeinden – namentlich in Ennetmoos, Stans und Hergiswil – spielt nun Art. 15 VSG über die Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde eine wichtige Rolle.

2.
Im Rahmen der Erarbeitung der Entwürfe der entsprechenden Gemeindeordnungen für eine Einheitsgemeinde hat sich gezeigt, dass insbesondere die geltende Regelung betreffend die Wahl der Schulkommission und deren Präsidium einige Schwierigkeiten bietet, wenn diese Wahlen durch Urnenabstimmungen ausserhalb der Gemeindeversammlung vollzogen werden. Es steht fest, dass die geltende Regelung gemäss Art. 15 Abs. 1 des Volksschulgesetzes geprägt ist durch die Annahme, die verschiedenen Wahlverfahren würden im Rahmen einer Gemeindeversammlung durchgeführt. Nachdem aktuell sowohl die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates als auch die Wahlen der Mitglieder des Schulrates in neun von elf Gemeinden ausserhalb der Gemeindeversammlung an der Urne entschieden werden, steht fest, dass die entsprechende Regelung gemäss Art. 15 des Volksschulgesetzes derart anzupassen ist, dass das Wahlprozedere überschaulich und transparent neu ausgestaltet werden muss.

Somit ist Art. 15 des Volksschulgesetzes, insbesondere in Bezug auf das Wahlprozedere der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde, zu überprüfen und eine Teilrevision des Volksschulgesetzes ist in Aussicht zu nehmen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Paul Leuthold, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Gesetzes über die Volksschule in Bezug auf das Wahlprozedere der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gemeindepräsidien Nidwalden
- Schulpräsidien Nidwalden

- Bildungsdirektion
- Amt für Volksschulen und Sport
- Rechtsdienst
- Direktionssekretär Bildungsdirektion

[NWLR.21]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stellvertreter